

BUNDESGERICHTSHOF STÄRKT VEREINEN DEN RÜCKEN! Keine Haftung bei Fahrt von Kindern zu Sportveranstaltung.

Jeder ehrenamtliche Mitarbeiter in einem Sportverein kennt die Situation: zu einem auswärtigen Wettkampf oder Liga-Spiel muss die Mannschaft zum Austragungsort gefahren werden. Nur die wenigsten Vereine besitzen vereinseigene Busse, welche für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Die Regel ist, dass die Eltern sich in Fahrgemeinschaften zusammenschließen und den Nachwuchs an den jeweiligen Austragungsort bringen. Normalerweise gibt es hierbei auch wenig Probleme.

Was aber, wenn auf der Fahrt beispielsweise ein Verkehrsunfall passiert, der zu einem Sach- oder gar Personenschaden führt? Muss der Verein dann für den entstandenen Schaden aufkommen?

Dies wäre dann der Fall, wenn es sich bei dem Transport der Kinder um ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis gegenüber dem Verein handeln würde. Davon zu unterscheiden ist ein reines Gefälligkeitsverhältnis. Ob jemand für einen anderen ein Geschäft besorgt und damit rechtsverbindlich tätig wird, oder ob jemand nur eine außerrechtliche Gefälligkeit erweisen möchte, hängt vom Rechtsbindungswillen ab. Der Bundesgerichtshof hat nun eben diesen Rechtsbindungswillen bei Vorliegen folgenden Falles verneint:

Eine Großmutter wollte ihre Enkelin zur Fußball-Kreismeisterschaft an einen auswärtigen Spielort bringen, dabei verunfallte sie und erlitt erhebliche Verletzungen. Sie verlangte vom Sportverein, für den die Enkelin kickte, Schadensersatz und Schmerzensgeld. Zunächst wurde die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht entschied jedoch in zweiter Instanz, der Verein müsse Schadenersatz leisten. Dies sah der Bundesgerichtshof zugunsten des Vereins anders.

Bei der Beurteilung, ob ein Rechtsbindungswille oder eine reine Gefälligkeit vorlag, stellte der Senat darauf ab, wie sich einem objektiven Beobachter – nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles mit Rücksicht auf die Verkehrssitte – das Handeln des Leistenden darstellen musste. Eine vertragliche Bindung könne nur anzunehmen sein, wenn erkennbar sei, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stünden und er sich auf die Leistungszusage verlasse oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse habe.

In dem betreffenden Fall war es jedoch so, dass wenn Familienmitglieder eines Kindes nicht fahren können, der Bringdienst unter den übrigen Vereinsmitgliedern so umorganisiert worden sei, dass andere Eltern das Kind mitnahmen. Die Kinder seien stets privat gefahren worden, wenn die Mannschaft Auswärtsspiele gehabt habe.

Dieser übliche Ablauf spreche entscheidend dagegen, den auf freiwilliger Grundlage erfolgten Transport der Kinder durch Personen aus ihrem persönlichem Umfeld als auf der Grundlage eines mit wechselseitigen Rechten und Pflichten ausgestalteten Schuldverhältnisses erbracht anzusehen. Bei der Fahrt der Großmutter handele es sich vielmehr um eine reine Gefälligkeit gegenüber der Enkelin, beziehungsweise deren Eltern.

An dem Charakter der Gefälligkeitsfahrt ändere sich auch dadurch nichts, dass die Fahrt im Interesse der Mannschaft und damit (natürlich auch) des beklagten Vereins lag. Für den Bundesgerichtshof stand vielmehr fest, dass es sich bei den Fahrten von minderjährigen Spielern zu Auswärtsspielen um reine Gefälligkeiten auch gegenüber dem Verein handele. Nur wenn anderweitige Absprachen getroffen worden seien, hätten Aufwendungsersatzansprüche entstehen können.

Im Ergebnis dürfte das Urteil den Ehrenamtlichen Rechtssicherheit geben, die Dienste für und im Verein übernehmen. Einerseits handeln sie auf eigenes Risiko, andererseits sehen sich Vereine und sonstige Institutionen keiner unüberschaubaren Haftungsflut ausgesetzt. Wollen die Beteiligten tatsächlich eine Rechtsbindung schaffen, so bedarf es konkreter Absprachen.

Susanne Gebhardt
Rechtsanwältin